

12. Auslegung des nach Einfuhrung der deutschen Reichsgoldwahrung gegebenen Versprechens, bestimmte Betrage deutscher Silberwahrung zu zahlen, bei Anlehnschuldverschreibungen, die zum Zwecke der Einlosung alterer Schuldverschreibungen unter Anlehnung an deren Text ausgegeben sind. Anwendung des Art. 14 des Munzgesetzes vom 9. Juli 1873 auf Zahlungen, welche ein Auslander im Auslande in deutscher Silberwahrung zu leisten vor Einfuhrung der Reichsgoldwahrung versprochen hat.

I. Civilsenat. Urt. v. 9. Februar 1887 i. S. Raschau-Oberberger-Eisenbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. D. & B. (Kl.) Rep. I. 414/86.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die in Budapest ihren Sitz habende Beklagte hat im Jahre 1879 gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber mit Zinskoupons ein Anlehn aufgenommen, von dem es im Texte der Schuldverschreibungen heit, da der Zweck der Aufnahme die Einlosung eines gleich hohen, von der bestandenen Aktiengesellschaft des klagerischen Teiles der Czeresz-Tarnower Eisenbahn, mit welcher Gesellschaft die Beklagte vereinigt worden, aufgenommenen Anlehns sei. Die Teilschuldverschreibungen trugen die Aufschrift: „Prioritats-Partial-Obligation ber 300 Gulden osterreichischer Wahrung in Silber gleich 200 Vereinsthaler Vereinswahrung gleich 350 Gulden sddeutscher Wahrung“. Die Zinskoupons lauteten: „Am pp. zahlt die pp. ohne jeden Abzug dem berbringer dieses Koupons 7 fl. 50 kr. oder 5 Thaler oder 8 fl. 45 kr. sddeutscher Wahrung.“ In den den Teilschuldverschreibungen aufgedruckten Anlehnsbedingungen hie es in betreff der Kapitalrckzahlung: „die Rckzahlung der verlostten Obligationen erfolgt nach der Wahl des Besitzers entweder an der Hauptkasse der Kaschau-Oberberger Eisenbahn in Budapest oder bei den eventuell von der Direktion offentlich bekannt zu gebenden Bankhusern des In- und Auslandes mit 300 Gulden osterreichischer Wahrung in effektivem Silber, 200 Thaler in Thalerwahrung, oder 350 Gulden sddeutscher Wahrung an den berbringer“, und in betreff der Zahlung der Zinsen: „die Auszahlung der Zinsen erfolgt ohne allen Abzug nach Wahl der Besitzer entweder bei der gesellschaftlichen Hauptkasse in Budapest oder bei den eventuell von der Direktion offentlich bekannt zu gebenden Bankhusern des In- und Auslandes“. Die Teilschuldverschreibungen und Zinskoupons des Anlehns, welches von der Aktiengesellschaft des klagerischen Teiles der Czeresz-Tarnower-Eisenbahn aufgenommen worden war, hatten im wesentlichen denselben Inhalt gehabt. Ihre Ausgabe hatte auf einer Konzeption vom Jahre 1871 beruht, und sie waren vom Jahre 1872 datiert, Klagerin forderte fr 148 im Jahre 1886 fallig gewordene Zinskoupons der 1879er Schuldverschreibungen bei der Kasse der Beklagten Zahlung mit 5 Thalern pro Stck. Beklagte erklarte sich aber nur zur Einlosung in osterreichischen Silbergulden entsprechend dem in diesen auf den Koupons. angegebenen Nominalbetrage bereit. Die

befindliche Zugtiere unruhig und scheu werden können. Dies ist hier, und zwar unbestritten in Folge des Fahrens der Lokomotive, geschehen, und die Beklagte muß die Folgen dieses Ereignisses, sofern eben weder dem Beschädigten noch dem Führer des Wagens, dessen Pferd scheu geworden, bei dem Unfälle ein eigenes vorwiegendes Verschulden zur Last fällt, vermöge der Haftung für die dem betreffenden Betriebe eigentümlichen Gefahren tragen. Der Fall liegt dem in Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. 11 S. 146 entschiedenen, in welchem Kohlenstaub, der aus der Lokomotive flog, zur Erblindung eines Auges des beim Rangieren beschäftigten Weichenstellers geführt hatte, durchaus ähnlich.“

11. Findet der §. 100 des Unfallversicherungsgesetzes auch auf Versicherungsverträge, welche durch Beitritt zu Gegenseitigkeitsgesellschaften geschlossen sind, Anwendung? Umfang des Überganges der Rechte und Pflichten auf die Berufsgenossenschaft gemäß §. 100.

I. Civilsenat. Urth. v. 22. Januar 1887 i. S. Prometheus (Bekl.) w. Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie zu Berlin (Kl.). Rep. I. 362/86.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der §. 100 des Reichsunfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 lautet unter der Überschrift „Ältere Versicherungsverträge“:

„Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der unter §. 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen.

Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§. 10, 28 a. a. D.) gedeckt.“

als solche ungeachtet ihrer nunmehrigen Eigenschaft als Reprasantanten der Goldwahrung gerichtet erscheinen durfte, konnte gerade dadurch noch eine Verstarkung erfahren, da es zur Zeit der Ausgabe der Coupons keine Thaler der Silberwahrung mehr gab und nicht anzunehmen ware, da eine bereits tote Wahrung Gegenstand des Versprechens sein sollte. In diesem Sinne mu das Berufungsgericht die Sache aufgefat haben, da es mit der Ausfuhrung, die Thaler hatten zur Wahl nicht des Schuldners, sondern des Couponinhabers gestanden, die Sache zu Gunsten der Klagentrage fur entschieden erachtet hat. Dieser Auffassung konnte indessen nicht beigetreten werden.

Auch wenn man es im allgemeinen fur zutreffend erachten will, da bei auf den Inhaber gestellten Zinskoupons der Inhaber sich fur den Umfang seines Rechtes auf den Inhalt der im Zinskoupon enthaltenen Zusagen ohne Rucksicht auf Einschrankungen, die sich aus dem Inhalte der Kapitalschuldverschreibungen ergeben, berufen kann, wenn der Inhalt des Zinskoupons auf eine Einschrankung durch den Inhalt der Kapitalschuldverschreibung nicht hinweist, so ist dabei doch vorausgesetzt, da der Inhalt des Zinskoupons sich als ein einer Erganzung nicht bedurftender vollig klarer darstellt. Bei Zweifeln darf auch vom Erwerber eines solchen Coupons verlangt werden, da er den Inhalt der Kapitalschuldverschreibung, als deren Zubehorpapier der Zinskoupon ausgegeben ist, einsehe. In bezug auf die Bedeutung des Versprechens der Zahlung in Thalern mute aber der Umstand, da daneben als Alternative die Zahlung in Gulden suddeutscher Wahrung, also einer zur Zeit der Emission nicht mehr bestandenen Munzsorte, angegeben war, sowie die herkommliche Nebeneinanderstellung dieser beiden Munzsorten der ehemaligen deutschen Silberwahrung in Anlehnschuldpapieren osterreichischer Bahngesellschaften Bedenken erregen, und eine Einsicht der Schuldverschreibungen mute, da sowohl in der Aufschrift wie in Nr. 4 ihrer Anleihebedingungen die Thaler als solche der Thalerwahrung, bezw. Vereinsthaler, ausdrucklich bezeichnet sind und die Alternativen bei der Zinszahlung in gleichem Sinne aufzufassen sind, zu der Uberzeugung fuhren, da Thaler der alten Silberwahrung gemeint waren. Dies fuhrt indessen nicht dazu, das Versprechen der Zahlung in dieser Wahrung, weil danach etwas nicht mehr existierendes, wovon beide Teile wissen muten, da es nicht mehr existiere, versprochen worden, als ungultig aufzufassen.

Die fragliche Anleihe war dazu bestimmt, an Stelle der Speries-Tarnower Eisenbahnanleihe aus den Jahren 1871/72 im Wege des Austauschens zu treten. Offenbar, um die Modalitaten der Verzinsung und Ruckzahlung, welche diese Anleihe enthielt, nicht zu andern, wie dies auch ausdrucklich die von der Beklagten vorgelegten Statuten derselben §. 12 ergeben, wurden die damals in Geltung gewesenen Munzsorten der deutschen Silberwahrung, auf welche die in jener Anleihe den Glaubigern eingeraumten Alternativen gelautet hatten, in die neuen Anleihebedingungen herubergenommen. Die Glaubiger sollten dasjenige erhalten, was nach den fruheren Anleihebedingungen in Ruckzicht auf die unterdessen eingetretene Wahrungsanderung den Glaubigern der fruheren Anleihe zustand. Uber die Bedeutung jener Zusagen im Hinblick auf die eingetretene Anderung der Wahrung in Deutschland sollte in den neuen Bedingungen keine Entscheidung getroffen werden, vielmehr die neue Emission, in Offenlassung dieser Frage, als auf den Zeitpunkt der ersten Emission zuruckdatiert gelten. Freilich ist das Rechtsgeschaft, durch welches das einzelne Papier der neuen Anleihe in die Hand des ersten Nehmers gelangt ist, fur den Anspruch aus dem Papiere in der Hand des Inhabers ohne Bedeutung. Aber der feststehende Anla und Zweck der Emission, insbesondere, wenn er, wie hier, in den Kapitalschuldverschreibungen selbst zum Ausdruck gebracht ist, darf zur Auslegung des Papierses herangezogen werden, namentlich wenn es sich um Bewahrung desselben vor einer Wirkungslosigkeit, die der Emittent nicht gewollt haben kann, handelt.

Danach bedarf es aber der Entscheidung der Frage, wie es mit der Anwendung der Umrechnungsnorm des deutschen Munzgesetzes auf auslandische Schuldpapiere, die zur Zeit der Geltung der fruheren deutschen Wahrung auf diese gestellt waren, in solchen Fallen steht, in denen kein Zahlungsort innerhalb des deutschen Wahrungsgebietes festgesetzt, noch die Bezeichnung eines solchen bestimmt zugesagt ist, sod die Zahlung nur im auslandischen Domizile des Emittenten gefordert werden kann. Die vom Reichsoberhandelsgerichte und bisher vom Reichsgerichte getroffenen Entscheidungen betrafen samtlich Falle, in denen im Hinblick auf die den Glaubigern nach ihrer Wahl zugesagte Zahlung in deutscher Wahrung auch Zahlungsplatze innerhalb des deutschen Wahrungsgebietes festgesetzt bzw. zugesagt waren. Da hier bei der Entscheidung davon ausgegangen und trotz erhobener Angriffe

daran festgehalten wurde, da nach deutscher Rechtsanschauung, wie sie in Gesetzgebung, Doktrin und Praxis zum Ausdruck gelangt ist — ubrigens im Einklange mit den Ansichten auerdeutscher Schriftsteller uber die Grundsatze des internationalen Privatrechtes — dem Rechte des Erfullungsortes eine subsidiare Mageblichkeit fur das Rechtsgeschaft der Zahlung, insbesondere das Ma und die Art der Leistungen, welche die Zahlung der geschuldeten Summe darstellen, beivohnt, so ergab sich hier schon unter diesem Gesichtspunkte der Grundsatze des internationalen Privatrechtes die Unterwerfung der Schuld unter die Umrechnungsnorm des deutschen Munzgesetzes, ohne da es der Prufung bedurfte, ob beim Mangel solcher raumlichen Verknupfung der ausgegebenen Schuldpapiere mit den deutschen Wahrungsplatzen andere Gesichtspunkte zu gleichem Ergebnisse fuhren muten.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 23 S. 205 flg., Bd. 25 S. 41 flg.;

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 1 S. 23 flg.¹ und Bd. 6 S. 125 flg.

Bereits in dem zuletzt erwahnten Erkenntnisse ist zunachst unter Absehen von diesem Gesichtspunkte des Erfullungsrechtes ausgefuhrt worden, da die auf eine bestimmte Wahrung lautende Schuld bei anderung der Wahrungsbasis, auch wenn das autoritativ festgestellte Umrechnungsverhaltnis als solches den Schuldner nicht binde, nach allgemeinen Rechtsgrundsatzen immer nur entsprechend der zur Zeit der anderung im freien Verkehre geltenden Wertrelation zwischen dem als Grundlage aufgegebenen und dem als neue Grundlage angenommenen Metalle umgerechnet werden konne, und da daher, wenn das der Umrechnungsnorm des deutschen Munzgesetzes zu Grunde gelegte Wertverhaltnis zwischen Gold und Silber von $15\frac{1}{2}:1$ zur Zeit des Wahrungswechsels das nach menschlichem Erkennen zutreffende, auf dauernder Wertung beruhende Wertverhaltnis beider Metalle zu einander im freien Verkehre war, hieraus die Umrechnung der Schuld entsprechend diesem Verhaltnisse folge. Dabei wurde damals freilich unentschieden gelassen, ob dieser Gesichtspunkt auch magebend sein wurde, wenn zwar Zahlung der deutschen Wahrung in den diese Wahrung damals darstellenden deutschen Munzen, aber eben nur im auslandischen Domizile des Schuldners, versprochen ware, indem letzteres fur eine Auslegung verwertet werden

¹ Vollstandig abgedruckt in Zeitschrift fur Handelsrecht Bd. 27 S. 536 flg.
D. E.

konnte, bei welcher die deutsche Wahrung nicht schlechthin, sondern eben nur als Silberwahrung zugesagt ware.

Bei der nunmehr gebotenen Entscheidung des Falles der Zusage der deutschen Wahrung in den nur im Auslande zahlbaren Verschreibungen ist das Reichsgericht zu gleichem Ergebnisse wie in den fruher entschiedenen Fallen gelangt, indem es fur ausschlaggebend den Gesichtspunkt hat erachten mussen, da der Emittent die deutsche Wahrung lediglich als deutsches Landesgeld, als ein von der derzeitigen Metallgrundlage, auf der es allerdings in bestimmten Munzen zur Erscheinung kam, soda es deshalb mit den entsprechenden Munznamen auch in den Schuldpapieren bezeichnet wurde, ablosbares, auch bei Unterlegung eines anderen Metalles seine Kontinuitat bewahrendes Zahlungsmittel hat zuzugewahren und sich demnach der fur den Fall solcher anderung des Metalles eintretenden autoritativen Umrechnungsnorm, sofern dieselbe nicht mit der wirklichen Bewertung des Verhaltnisses der beiden Metalle im freien Verkehre zur Zeit des Erlasses der Umrechnungsnorm in augenscheinlichen Widerspruch stehen mochte, hat unterwerfen wollen.

Es ist davon auszugehen, da die Zusage der Zahlung in deutscher Wahrung auch beim Mangel der Festsetzung von Zahlungsorten innerhalb Deutschlands erfolgt ist, um dem deutschen Kapitale einen festen Zinsbetrag in Landeswahrung zuzusichern. War den deutschen Glaubigern auch der Vorteil der erleichterten Einziehung der Koupons innerhalb des eigenen Gebietes nicht gewahrt, so sollten sie doch nicht einen schwankenden, nach dem Verhaltnisse von Angebot und Nachfrage sich jedesmal regelnden Wert der falligen Koupons uber osterreichische Silbergulden in deutscher Wahrung, sondern einen festen Betrag deutscher Wahrung erhalten. Da die Glaubiger die Zinsen in Pest erheben muten, wenn die Beklagte sich nicht veranlat fand, Einlosungsstellen in Deutschland zu bezeichnen, erscheint bei der Leichtigkeit und Hufigkeit der Verbindungen zwischen deutschen und osterreichisch-ungarischen Bankgeschaften nicht als ein Umstand, der die Zusage der bestimmten deutschen Wahrung in ihrer Bedeutung abzuschwachen imstande ware. Der Betrag in der deutschen Wahrung, entsprechend den zur Zeit der Zusage geltenden Landesmunzen, wurde bei der Zusage bemessen nach dem damaligen Wertverhaltnisse der betreffenden Gulden osterreichischer Wahrung zu den Munzen deutscher Wahrung, aber die Zusage erteilt ohne Rucksicht darauf, ob dieses Verhaltnis stets dasselbe bleiben und

daher den Emittenten die Anschaffung der betreffenden Quantitat deutscher Landesmunzen stets nicht mehr als den betreffenden Betrag osterreichischer Gulden kosten wurde. Will man bei dem hierauf in Deutschland eingetretenen Wahrungswechsel von der dem Verhaltnisse der beiden Edelmetalle im freien Verkehre moglichst entsprechenden deutschen Umrechnungsnorm absehen, so giebt es keine Losung, bei welcher ein an die Stelle der zugesagten deutschen Wahrung zu Setzendes wirklich als Surrogat der Erfullung jener Zusage zu erachten ware, selbst wenn man dabei auf das Moment der Vorausbestimmtheit der jedesmal zu gewahrenden Summe, ein sicherlich fur den in Deutschland von seinen Zinsen lebenden Kapitalisten sehr wesentliches Moment, verzichten wollte. Da es der Bedeutung der Zusage durchaus nicht entsprache, die Verpflichtung, deutsches Wahrungsgeld zu zahlen, als Verpflichtung, eine Menge Rohsilber, wie sie in jenem Wahrungsgelde enthalten, zu entrichten, aufzufassen, sodas nunmehr jene Verpflichtung dadurch erfullt werden konnte, da soviel jetziges deutsches Wahrungsgeld gegeben wurde, als erforderlich, um dafur die entsprechende Menge Rohsilber anschaffen zu konnen, ist bereits in Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 6 S. 125 flg. naher begrundet worden. Die Auffassung, es durften die fraglichen Emittenten den Einlosungskurs ihrer Zinskoupons nie unter, muten ihn vielmehr stets etwas uber den Kurs der Wechsel auf kurze Sicht — die den Wert der zugesagten osterreichischen Wahrung in deutscher Munze bestimmten — halten und dies etwas sollten die Borsenautoritaten arbitrieren,

vgl. Bekker, uber die Kouponsprozesse S. 125, ist in Wahrheit kaum etwas anderes, als das Zugestandnis, da, wenn man von der Umrechnungsnorm infolge des Wahrungswechsels absehen und doch dies nicht die Folge haben soll, da die Emittenten weniger, als sie versprochen haben, leisten, indem sie eben blo die osterreichische Silberwahrung geben, es an jeder Moglichkeit, fur die Erfullung jener Zusage ein rechtlich beachtliches Surrogat zu finden, fehlt. Denn es ist nicht ersichtlich, wie jemand, auch wenn er eine Borsenautoritat ware, zu einer auch nur annahernden Ermittlung daruber gelangen sollte, um wieviel die betreffende Summe von Thalern, wenn noch in Deutschland Silberwahrung bestande, uber den derzeitigen Wert der versprochenen Summe osterreichischer Silbergulden hinausgehen wurde.

Vgl. Hartmann, Internationale Geldschulden S. 34.

Diese Unmoglichkeit, ein Surrogat zu finden, wurde unter einem Gesetze, welches fur Wahlobligationen dem zur Wahl berechtigten Glaubiger bei Vereitelung der Wahl durch Wegfall der einen Erfullungsmoglichkeit auch ohne Verschulden des Verpflichteten das Rucktrittsrecht gewahrt, dazu fuhren, da die Glaubiger das ganze Anlehnsgefaht ruckgangig machen konnten. Es kann ununtersucht bleiben, ob das im Konigreiche Ungarn geltende Recht von dem gleichen Grundsatz ausgeht. Im Zweifel wird immer angenommen werden mussen, da auch bei einer qualifizierten Geldschuld — bei der eben das Geld im Sinne der Geltung als solches in einem bestimmten Lande, nicht die Munzstucke als solche das wesentliche sind — die Interessenten den Eintritt einer Unmoglichkeit der Leistung ausgeschlossen erachten wollen, und die Entscheidung wird im Falle der gestellten Wahl fur die beiden Wahrungen nicht anders ausfallen konnen, als wenn die Papiere allein auf die deutschen Thaler gestellt gewesen waren. Dem Emittenten eines Anlehns von uber vier Millionen Gulden, fur welches eine Amortisationsperiode, die bis uber die Mitte des nachsten Jahrhunderts hinausreicht, festgesetzt wird, darf man die Voraussicht zumuten, da der Fortbestand der zur Zeit der Ausgabe der Papiere bestandenen Wahrung wahrend eines so langen Zeitraumes fraglich ist. Gleichwohl wird ein solcher Emittent weder wollen, da im Falle solchen Wahrungswechsels das Anlehn vor der Zeit fallig oder das ganze Anlehnsgefaht hinfallig wird, noch, wenn man den Mastab treuen Verhaltens anlegt, da die Glaubiger in solchem Falle das zugesicherte Recht eines Zinsgenusses in festem Betrage des Geldes ihres Landes einbuen sollen. Der Einfuhrung einer ganzlich willkurlichen, etwa auf Bereicherung der inlandischen Glaubiger auf Kosten des Auslandes ausgehenden Konvertierungsnorm hatten sich die osterreichischen Emittenten vonseiten Deutschlands sicherlich nicht zu versehen.

Allerdings ist nach der Einfuhrung der Goldwahrung in Deutschland eine Verschiebung des der gesetzlichen Konvertierungsnorm zu Grunde gelegten Verhaltnisses zu Ungunsten des Silbers eingetreten, und diese hat den Anla gegeben, da die osterreichischen Bahnen mit der Weigerung, etwas anderes als die angegebene Anzahl osterreichischer Gulden zu zahlen, hervortraten, wie denn auch diejenigen Eisenbahnen, die eine Zusage auf Zahlung in Franken gemacht hatten, nunmehr, obwohl der Frank noch immer dasselbe Quantum Edelmetall enthielt, das

er zur Zeit der Emission der betreffenden Schuldverschreibungen erhalten hatte, auch nicht etwa, wie der deutsche Thaler, einen anderen Metallwert wie zur Zeit jener Emission reprasentierte, die Zahlung in Franken blo deshalb weigerten, weil infolge der zum Teil in Wirkung der deutschen Wahrungsanderung in Frankreich verordneten Sistierung der Silberpragung zum Erwerbe derselben Quantitat von Franken das fruher zureichende Quantum Silber nicht mehr ausreicht. Die Verschiebung des der deutschen Konvertierungsnorm zu Grunde liegenden Wertsverhaltnisses zum Nachtheile des Silbers wird von den Einen der deutschen Munzreform als der ausschlielich wirkenden Ursache zugeschrieben, wahrend Andere zu gleicher Zeit aufgetretenen, die Silberproduktion steigenden und den Silberabflu vermindernenden Ereignissen eine derartig mitwirkende Bedeutung beimessen, da ohne dieselben die Silberentwertung vermieden worden ware. Gleichviel, welche Annahme die richtige ist, jedenfalls ist die Verschiebung des an sich zur Zeit der Konvertierung zutreffenden Wertsverhaltnisses von Silber zu Gold, die nach Einfuhrung der Munzreform stattgefunden hat, nicht vorausgesehen worden, und man mu das Moment, da nun die osterreichischen Emissionen mehr aufzuwenden haben, als sie als erforderlich voraussahen, bei der Frage der Interpretation ihres Willens durchaus fernhalten. Da jemand, um einen zugesagten Gegenstand leisten zu konnen, infolge des Eintrittes von Ereignissen, die die Anschaffung dieses Gegenstandes erheblich verteuern und ihn ebendeswegen auch fur den Erwerber, den Fall der Wiederverauerung gesetzt, wertvoller machen, viel groere Aufwendungen machen mu, als er vorausgesehen hat, ereignet sich im Verkehre oft. Niemand behauptet, da deshalb im Wege der Willensinterpretation der bestimmte Leistungsgegenstand als ein beschrankt, nur unter der Voraussetzung der Beschaffung zum vorhergesehenen Preise versprochener anzusehen ware. Es erscheint aber ebenfalls einseitig, bei der Interpretation einer Zusage, die nach ihrer Fassung es zweifelhaft lat, ob der Leistungsgegenstand in einem beschrankteren oder umfassenderen Umfange als zugesagt zu erachten ist, es fur entscheidend gegen das letztere zu erachten, da alsdann der Versprechende nunmehr groere Aufwendungen, als er voraussah, zur Erfullung machen mute. Vielmehr mu in Fallen, wie der vorliegende, in Betracht gezogen werden, ob sich der Reiz, den die Zusage fester Landeswahrung ausuben sollte, hatte ausuben lassen, wenn zugleich alle die Klautelen gemacht worden

waren, die fur den Fall irgend welcher moglichen nderung der Munzgesetzgebung wahrend eines neunzigjahrigen Zeitraumes den Schuldner vor Mehraufwendungen zur Erfullung seiner Verbindlichkeiten schutzen wurden, und ob, wenn der Reiz damit verloren ging, wahrend er doch nicht entbehrt werden sollte, damit sich nicht die Notwendigkeit ergab, da der Zusagende das Risiko solcher Mehraufwendungen, auch wenn er ihren Umfang nicht vollig uberschaen konnte, ubernahm. Der Emittent eines Anlehens, das sich an das Anlage- und Sparkapital wendet, kann nicht erwarten, da bei der Beurteilung der Bedeutung seiner Willens-uerungen sich der einzelne Kapitalanleger auf den Standpunkt eines weitsehenden Grofinanziers oder Groindustriellen aufschwingt und die erteilten Zusagen unter dem Gesichtspunkte abwagt, welche Opfer sie dem Emittenten bei einem bestimmten Verhaltnisse im Falle von Munzveranderungen auferlegen konnten, und ob dabei der Zweck des Emittenten sich in gedeihlicher Weise erfullen lassen konne. Vielmehr mu sich der Emittent fur die Beurteilung der Bedeutung seiner Willens-uerungen auf das Niveau des einzelnen Kapitalanlegers stellen, der sein Jahresbudget in dem Gelde seines Landes aufstellt, die Erlangbarkeit des fur seinen Unterhalt Erforderlichen nur nach Landesgeld bemisst, auf bestimmte Zinseinnahmen in Landesgeld rechnet und auch bei der Anlage in den fraglichen Papieren nach dem Willen des Emittenten rechnen soll, die Bezeichnung des zugesagten Geldes in „Silber“ oder „Thalerwahrung“ als die Wiedergabe der Landesmunzen, in denen sich das Landesgeld zur Zeit darstellt, auffat, aber nicht daran denkt, da im Falle eines berganges seines Landes von der Silber- zur Goldwahrung, obwohl die entsprechend der gesetzlichen Umrechnungsnorm an die Stelle der bisherigen tretenden Munzen eine hohere Kaufkraft fur ihn nicht enthalten, alles dies in Frage gestellt sein sollte. Wieweit man sich durch die Hervorkehrung des Gesichtspunktes des Mehraufwandes von der richtigen Beurteilung entfernt, ergibt sich insbesondere daraus, da man selbst den Standpunkt der Bahngesellschaften, die die zugesagten Franken nicht mehr zahlen wollen, weil infolge der Siftierung der Befugnis des Publikums, Silber in Funffrankenstucke umpragen zu lassen, durch die franzosische Gesetzgebung, die infolge des Fallens des Silberwertes erfolgte, die Franken teurer geworden sind, fur beachtenswert hat ansehen und in Statuierung der Moglichkeit, den Begriff des zugesagten Franken verschieden aufzufassen,

eine hochst heikle Interpretationsfrage als vorliegend hat erachten wollen.

Fur den vorliegenden Fall kommt ubrigens noch hinzu, da zur Zeit der Ausgabe der Oerries-Tarnower Anleihe die Wahrungsanderung in Deutschland nicht mehr eine bloe wegen der langen Dauer der Amortisationsperiode als moglich zu setzende Eventualitat, sondern ein der Wirklichkeit schon sehr nahe gerucktes Ereignis war. Die Anleihe beruhte auf einer Konzessionsurkunde aus dem Jahre 1871 — naher ist die Zeit nicht angegeben —, aber die Schuldverschreibungen sind von 1872 datiert, soda sie auch vorher nicht ausgegeben sein durften. Vom 5. November 1871 aber datiert das Schreiben, mit welchem dem deutschen Reichstage seitens des Reichskanzlers der Gesetzentwurf, betreffend die Auspragung von Reichsgoldmunzen, mit Motiven zugegangen ist, auf dessen Grundlage das betreffende Gesetz vom 19. Dezember 1871 (R.G.Bl. 1871 S. 404 flg.) zustande gekommen ist. In den Motiven dieses Gesetzentwurfes,

vgl. Druckf. des Reichstages I. Legislaturperiode 2. Session 1871
Bd. 1 Nr. 50 S. 8. 9. 13,

war ausdrucklich gesagt, da als Ziel der Munzgesetzgebung der Ubergang zur reinen Goldwahrung in das Auge gefat sei und es sich jetzt darum handele, zur Vorbereitung dieses Zieles durch Einfuhrung von Reichsgoldmunzen einen einem Doppelwahrungssysteme ahnlichen Ubergangszustand zu schaffen, sowie das schon hier fur das Verhaltnis dieser Munzen zu den Silberrmunzen festgesetzte Verhaltnis von $15\frac{1}{2} : 1$ — wie es auch im §. 8 des Gesetzes seinen Ausdruck gefunden hat — damit begrundet, da dieses Verhaltnis das von der franzosischen Doppelwahrung adoptierte sei, welche Wahrung sich Menschenalter hindurch so bewahrt habe, als eine Doppelwahrung sich uberhaupt bewahren konne, und da, weil das bestehende Munzsystem in einem groen Gebiete auf dieses Verhaltnis gebaut sei, ein Gravitieren der Marktpreise der Edelmetalle nach diesem Preisverhaltnisse fur langere Zeit gesichert erscheine. Hiernach trat damals schon mit hinreichender Deutlichkeit die fur den Fall des Uberganges zur Goldwahrung in das Auge gefate Konvertierungsnorm in die Erscheinung, wahrend derjenige, der damals dem deutschen Kapitale fur ein auf neunzig Jahre berechnetes Anlehen die Zahlung von Zinsen und Kapital in deutscher Wahrung in den damals geltenden Munzen bezeichnet zusagte, nicht mit Grund ein Ver-

ständnis dieser Zusage in dem Sinne, daß sie nur gelten solle, solange die bisherige Silberwährung in Deutschland noch bestehe, in Anspruch nimmt.“